

Praxishinweis

Architekten als Energieberater

(Redaktionsstand 10. August 2007)

1. Einleitung

Der vorliegende Praxishinweis ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets, mit dem die AKNW ihre Mitglieder rund um das Thema Energie informiert und mit Angeboten unterstützt.

Hauptanliegen des vorliegenden Praxishinweises ist es, einen Überblick über die verschiedenen Aspekte der beruflichen Tätigkeit im Energiesektor zu geben. Durch die Novellierung der Energieeinsparverordnung, die im Herbst 2007 in Kraft treten wird, haben sich Änderungen in der Regelung ergeben, wer Energieausweise erstellen darf. Gleichzeitig ändern sich die Randbedingungen durch unterschiedliche Förderprogramme ständig. Es kann daher keine Garantie für die Aktualität einzelner Informationen gegeben werden. Bitte beachten Sie den Redaktionsstand. Wenn gravierende Änderungen anstehen, ist beabsichtigt, den Praxishinweis der neuen Sachlage anzupassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Ende 2002 hat die Europäische Union die "Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" verabschiedet. Die Mitgliedsländer sollten diese Richtlinie spätestens bis Anfang Januar 2006 in nationales Recht umgesetzt haben. Ein Großteil der Vorgaben dieser Richtlinie ist in Deutschland bereits mit der seit 2002 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2002) erfüllt. Was fehlte, waren die Einbeziehung von Klimaanlage und Beleuchtung in die energetischen Nachweise für Nichtwohngebäude sowie die verbindliche Einführung von Energieausweisen.

Die nationale Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie begann mit dem 2005 geänderten Energieeinspargesetz. Seit 2005 wurde um eine umfangreichere Novellierung der EnEV sowohl politisch als auch fachlich gerungen. Im Juli 2007 ist die neue EnEV erschienen. Sie wird zum 1. Oktober 2007 in Kraft treten, wobei viele Neuerungen mit Übergangsregelungen verbunden sind. Nähere Einzelheiten zum Inhalt der neuen EnEV entnehmen Sie bitte dem gesonderten Praxishinweis "Gebäudeenergieausweis und Energieeinsparverordnung 2007"

3. Von der Energieberatung zur Planungsleistung

Bei älteren Gebäuden zahlen sich die Investitionen in eine verbesserte Wärmedämmung, in die Optimierung des baulichen Zustands und in eine neue Heizungsanlage in vielen Fällen rasch aus. Verstärkter Beratungsbedarf der Eigentümer besteht zur Gebäudeversorgung mit erneuerbaren Energien.

Um sich einen ersten Überblick über den energetischen Zustand ihres Gebäudes zu verschaffen, wünschen sich Eigentümer oft eine Erstinformation. Hier bietet die "Start-Beratung Energie" ein kostengünstiges Angebot. Man kann auch auf die - über eine Erstberatung hinausgehende - vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderte Vor-Ort-Energieberatung zurückgreifen, die von zugelassenen Ingenieuren und Architekten und - gegen den begründeten Widerstand der AKNW - seit einiger Zeit auch von bestimmten zugelassenen Handwerksmeistern angeboten wird.

Die Beratungen sollen aber nicht die Planung ersetzen, sondern nur feststellen, ob und wie sich eine Modernisierung eines Gebäudes unter energetischen Gesichtspunkten lohnt. Gleichzeitig soll mit der Beratung der Entscheidungsprozess über das weitere Vorgehen unterstützt werden.

Im Altbaubereich sind viele Maßnahmen genehmigungsfrei und dürfen in Selbsthilfe oder mit sachkundigen Handwerkern durchgeführt werden. Dennoch ist es für Eigentümer sinnvoll, nach einer der vorgenannten Erstberatungen einen Architekten mit der dann anstehenden Planung und Abwicklung der Realisierung zu beauftragen. In manchen Fällen ist es aber auch aufgrund der Landesbauordnung notwendig, einen Bauvorlageberechtigten einzuschalten. Oft entsteht die Idee, den energetischen Standard eines Gebäudes zu verbessern, wenn ohnehin Sanierungen oder Modernisierungen anstehen. Die Erfahrung zeigt, dass oft gerade in solchen Fällen Architekten zunächst um eine Erstberatung gebeten werden.

Eine Infas-Kundenbefragung im Auftrag der Energieagentur NRW brachte für verschiedene, vom Land NRW geförderte Beratungen ein interessantes Bild: Die bereits umgesetzten oder begonnenen Maßnahmen der "Start-Beratung Energie" lagen im Schnitt bei 34.000 EUR. Die Kunden der "Start-Beratung Energie" ziehen nach einer Beratung immerhin zu 59 % einen Architekten oder Fachplaner für die Maßnahmen hinzu. Aber auch bei anderen Beratungsprogrammen wird etwa in der Hälfte der Fälle ein Architekt oder Fachplaner eingeschaltet.

4. Start-Beratung Energie

Bereits seit 2002 führt die AKNW gemeinsam mit IK-Bau NRW eine Beratungsoffensive durch Architekten und Ingenieure zur energetischen Verbesserung des Gebäudebestands durch. Mittlerweile nehmen über 600 Architektinnen und Architekten an der Aktion teil. Seit Mitte 2004 und in mehrfacher, derzeit unbefristeter Verlängerung wird die Aktion durch das Land NRW unterstützt. Statt 100 EUR zahlt der Eigentümer nur noch 48 EUR, den Restbetrag übernimmt das Land. Einzelheiten zur Start-Beratung entnehmen Sie bitte dem separaten Praxishinweis zu dieser Aktion oder den Ausführungen unter www.aknw.de in der Rubrik Energieberatung.

5. Vor-Ort-Beratung

Der Bund fördert die ingenieurmäßige Energieberatung älterer Wohngebäude mit der Energiesparberatung "Vor-Ort-Beratung". Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Richtlinien zur Vor-Ort-Beratung aktuell geändert, die überarbeiteten Richtlinien sind zum 22. September 2006 in Kraft getreten.

Das Verfahren wird künftig ausschließlich über das Internet abgewickelt. Alle bereits im Förderprogramm anerkannten Energieberater werden gebeten, vor weiteren Anträgen eine einmalige neue Registrierung vorzunehmen. In gleicher Weise müssen sich auch Neuinteressenten zunächst registrieren. In diesen Fällen ist nach Prüfung der notwendigen Unterlagen zunächst eine manuelle Freischaltung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich.

Die Zuwendungen für die Vor-Ort-Beratung wurden gesenkt. Der Zuschuss beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser nur noch 175 EURO, für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten werden nur noch 250 EURO gezahlt. Anders als in der Vergangenheit macht die Richtlinie keine Angaben mehr über die zuwendungsfähigen Ausgaben. Damit wird auf eine Angabe über die Honorarhöhe für die Beratung verzichtet. Förderanträge nach der neuen Richtlinie können längstens bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Das BAFA weist ausdrücklich darauf hin, dass keinerlei Zuständigkeit für die Ausstellung von Energiepässen bzw. Gebäudeenergieausweisen besteht. Energiesparberatungen, die mit der Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises verbunden werden, sind im Rahmen des Förderprogramms zur Vor-Ort-Beratung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht förderfähig.

Als Berater sind antragsberechtigt: Ingenieure und Architekten, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Viele Mitglieder hatten in der Vergangenheit Schwierigkeiten, als Vor-Ort-Energieberater anerkannt zu werden, selbst dann, wenn sie staatlich anerkannter Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz sind. Hierüber hatte die AKNW umfangreiche Korrespondenz sowohl mit der BAFA als auch mit dem Bundeswirtschaftsministerium geführt und u. a. dargestellt, welche Qualifikationen in der Energieeffizienz von Gebäuden Architekten bereits in ihrer Ausbildung erfahren.

Da die BAFA trotz dieser Bemühungen nichts an ihrer Anerkennungspraxis geändert hat, entwickelte die AKNW gemeinsam mit der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Energieagentur NRW ein mehrtägiges Seminar, das sich speziell an staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz richtet, die zugleich Teilnehmer der Aktion "Start-Beratung Energie" sind. Das Seminar vertieft dabei nicht die den Teilnehmern bekannten Fragen des baulichen Wärmeschutzes, sondern konzentriert sich auf die Bereiche Heizungstechnik, erneuerbare Energien und allgemeine Energiesparberatung. Im Vergleich zu anderen Seminaren mit 120 und mehr Unterrichtseinheiten fällt das Seminar mit vier Präsenztagen und zwei Onlineseminaren wegen des Vorkenntnisstandes der Teilnehmer deutlich kürzer aus.

Auf der Homepage der BAFA kann die Liste der verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen eingesehen werden. Angeboten werden dabei unterschiedlichste Seminare, deren Dauer bis zu einem Jahr betragen kann.

Alternativ zu dem Nachweis einer Fortbildung kann der BAFA die einschlägige Berufserfahrung auch durch eine konkrete Referenzliste von mindestens sechs Objekten nachgewiesen werden, bei denen auch die konkrete Planung der Heizungstechnik und erneuerbarer Energien erfolgte.

Die Überprüfung der Antragsberechtigung erfolgt ausschließlich im Rahmen des ersten Förderantrages für ein Beratungsobjekt. Energieberater, die erstmalig einen Förderantrag stellen, werden dabei auch hinsichtlich ihrer Antragsberechtigung überprüft.

Eine Eintragung in die BAFA-Energieberaterliste ist für die Ausstellungsberechtigung der Energieausweise nach der EnEV nicht erforderlich.

Näheres unter www.bafa.de

6. Nachweise bei KfW-Programmen

Soweit bei den Kreditprogrammen der KfW-Förderbank energetische Nachweise erforderlich sind, müssen diese von Sachverständigen erstellt sein. Sachverständige im Sinne der KfW sind die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Vor-Ort-Berater zugelassenen Personen, vom Bundesverband der Verbraucherzentrale zugelassene Personen oder nach Landesrecht berechnigte Personen für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV. Bei letztgenannter Personen-Gruppe kam es seit einiger Zeit häufiger zu Interpretationsschwierigkeiten, nachdem bis Ende 2004 dort die Bauvorlageberechtigten genannt waren. Die geänderte Regelung konnte dahingehend ausgelegt werden, dass in Nordrhein-Westfalen nur noch die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz für den KfW-Nachweis zugelassen sein könnten. Im Baugenehmigungsverfahren darf jedoch jeder Architekt den wärmeschutztechnischen Nachweis führen. Dieser muss dann allerdings nach der BauO NRW von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz geprüft werden, sofern es sich nicht um ein Ein- oder Zweifamilienhaus geringer Höhe handelt. Mit Unterstützung durch das NRW-Bauministerium hat die AKNW diese Auf-fassung den zuständigen Stellen mitgeteilt. Auch die Bauministerkonferenz der Länder und das Bundesbauministerium kamen zu dem gleichen Ergebnis.

Nachweisberechnigte Sachverständige im Sinne der Bestimmungen der KfW sind also neben den Prüfberechnigten auch die für die Aufstellung der Nachweise nach der EnEV Berechnigten, mithin jede Architektin und jeder Architekt.

Näheres zu den Förderkonditionen unter www.kfw.de

7. Erstellung von Energieausweisen nach EnEV

Mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung werden Energieausweise für Gebäude im Bestand eingeführt. Hier besteht ein weites Tätigkeitsfeld für Architekten und Innenarchitekten mit Kompetenz in Energiefragen. Für die Aussteller der Ausweise ist kein Zulassungs- oder Zertifizierungsverfahren durch Dritte vorgeschrieben, die Berechnigung zur Ausstellung wird vollständig im Rahmen der EnEV geregelt.

Potential

Eine Studie des Bremer Umweltinstituts rechnet damit, dass zu Beginn über zwei Millionen Energieausweise für Wohngebäude ausgestellt werden müssen, nach 10 Jahren pendelt sich der Bedarf auf jährlich ca. eine halbe Million Ausweise ein. Die Untersuchung ging allerdings nicht von so langen Übergangsfristen aus, wie sie die EnEV jetzt vorsieht. Dadurch kann der Anfangsbedarf weiter zurückgehen. Hinzu kommen die in der öffentlichen Diskussion bislang weniger beachteten, anfangs auf fast eine halbe Mio. geschätzten Energieausweise für Nichtwohngebäude. Die Energieausweise müssen bei Verkauf oder Vermietung eines Gebäudes oder einer Wohnung ausgestellt und Interessenten zugänglich gemacht werden. Für öffentliche Gebäude mit mehr als 1.000 m² Nettogrundfläche muss ein Energieausweis an gut sichtbarer Stelle aushängen.

Bedarfs- oder verbrauchsorientierter Energieausweis?

Eigentümer und Vermieter haben ein Optionsrecht: Sie dürfen zwischen dem ingenieurtechnisch berechneten Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs und dem Energieausweis auf der Grundlage des tatsächlichen Energieverbrauchs wählen. Dieses Wahlrecht besteht für alle Gebäudetypen, nur für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungen und Bauantragsstellung vor dem 1.11.1997, die noch nicht dem Anforderungsniveau der ersten Wärmeschutzverordnung entsprechen, muss im Falle der Vermietung oder des Verkaufs nach dem 1.10.2008 ein bedarfsorientierter Ausweis vorliegen.

Nach Auffassung der AKNW kann auch für die übrigen Gebäudetypen nur der bedarfsorientierte Energieausweis zu einer objektiven Aussage über die energetische Qualität des Gebäudes führen, die nicht durch das Nutzerverhalten verfälscht wird. Nur auf dieser Grundlage kann es dann auch zu sinnvollen Verbesserungsvorschlägen kommen.

Ausstellungsberechtigung

Bis zuletzt umstritten war bei der Novelle der EnEV die Frage, wer Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen für bestehende Gebäude ausstellen darf. Während sich für Neubauten nichts ändert, ist für Bestandsgebäude eine komplexe Regelung entstanden, die auch Raum für Interpretationen bietet.

Den Regelungen der neuen EnEV liegt der Wunsch zugrunde, dass eine behördliche Zulassung von Ausstellern den Entbürokratisierungszielen der Bundesregierung widerspräche und deshalb nicht in Betracht kommt. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten ist auch kein Zertifizierungsverfahren vorgesehen. Der neue § 21 EnEV (siehe Kasten nächste Seite) bietet zwei Möglichkeiten, seine Qualifikation darzustellen.

Das "Zwei-Säulen-Modell"

Es erfolgen Vorgaben zur beruflichen Ausbildung (§ 21 Abs. 1) in Verbindung mit einer weiteren Qualifikation durch Weiterbildung oder praktische Tätigkeit (§ 21 Abs. 2). Die Bundesregierung spricht hier von einer Kombination aus zwei Säulen. Architekten sind nach diesem Zwei-Säulen-Modell aufstellungsberechtigt, da sie nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Absolventen eines Hochschulstudiums der Fachrichtung Architektur sind und nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bautechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus haben.

Da das Zwei-Säulen-Modell einige Mitglieder der AKNW benachteiligt, hatte sich die Kammer im Bundesratsverfahren für eine weitere Lösung ausgesprochen. Die Benachteiligung betrifft insbesondere Innenarchitekten, die nach dem Zwei-Säulen-Modell nur für Wohngebäude zugelassen sind und staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz, die im Zwei-Säulen-Modell überhaupt nicht erwähnt sind.

Rückgriff auf Landesrecht

Im Bundesratsverfahren ist dann mit § 21 Abs. 2a eine weitere Regelung geschaffen worden, die ausschließlich auf landesrechtliche Bestimmungen zurückgreift. Damit werden neben den Interessen der Architekten auch die der Innenarchitekten und der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz gewahrt.

Wer nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes bei Neubauten berechtigt ist, darf dies auch für Energieausweise bestehender Gebäude tun. Bauminister Wittke hat ausdrücklich bestätigt, dass die Regelung für alle betreffenden Mitglieder der AKNW gilt. Er schreibt der AKNW: "Durch die beschlossene Regelung sind, so wie Sie es für Ihre Mitglieder der Architektenkammer NRW gefordert haben, alle Architekten, Innenarchitekten und die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude berechtigt, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung bautechnische Nachweise bei der Errichtung von Gebäuden unterzeichnen können".

Einzelheiten zur neuen EnEV im Praxishinweis "Gebäudeenergieausweis und Energieeinsparverordnung 2007"

§ 21 EnEV

Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude

- (1) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3¹ und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind berechtigt
1. Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,
 2. Absolventen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a im Bereich Architektur der Fachrichtung Innenarchitektur,
 3. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben,
 4. staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst, wenn sie mindestens eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausstellungsberechtigung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 2 bezieht sich nur auf Energieausweise für bestehende Wohngebäude einschließlich Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20².
- (2) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 1 ist
1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus,
 2. eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die
 - a) in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 den wesentlichen Inhalten der Anlage 11,³
 - b) in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 Nr. 1 und 2⁴ entspricht, oder
 3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus.
- (2a) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20 sind auch Personen berechtigt, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung.

¹ § 16 Abs. 2 und 3 regeln die Verpflichtung Energieausweise bei Vermietung oder Verkauf zugänglich zu machen und bei öffentlichen Gebäuden über 1000m² Nutzfläche auszuhängen.

² § 20 regelt Voraussetzungen, Form und Inhalt der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz.

³ Anlage 11 regelt Anforderungen an die Inhalte von Fortbildungen, die je nach Vorkenntnis der Teilnehmer bis zu 120 Lehrstunden betragen sollen. Gemeint sind hier Fortbildungen für Wohn- und Nichtwohngebäude.

⁴ Gemeint sind hier Fortbildungen nur für Wohngebäude

8. Datenbank der Energieausweis-Aufsteller bei der Dena

Die Deutsche Energie-Agentur (Dena) hat über mehrere Jahre eine bundesweite Datenbank geführt, in der sich Energiepass-Aufsteller eintragen lassen konnten. Derzeit stellt die Dena diese Datenbank auf die Vorgaben der EnEV um. Dabei kommt es vereinzelt zu Rückfragen. In der elektronischen Erfassung besteht einmal die Möglichkeit, seine Qualifikationen nach dem Zwei-Säulen-Modell darzustellen. (siehe nebenstehende Abb.)

Qualifikation 1 EnEV 2007 *

Absolvent eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen in - einer der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik

Qualifikation 2 EnEV 2007 *

Ich stelle für folgende Gebäude Energieausweise aus (nähere Informationen in der Ausstellerhilfe):

Aussteller Wohngebäude

Aussteller Nichtwohngeb.

Qualifikation 1 EnEV 2007 *

Berechtigung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden, (Ausstellung nur im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung)

Qualifikation 2 EnEV 2007 *

Uneingeschränkte Nachweisberechtigung LBO

Meine Nachweisberechtigung ist nicht durch landesrechtliche Regelungen auf Gebäude einer bestimmten Größe oder anderweitig beschränkt.

Ich stelle für folgende Gebäude Energieausweise aus (nähere Informationen in der Ausstellerhilfe):

Aussteller Wohngebäude

Aussteller Nichtwohngeb.

Sehr viel einfacher ist es aber für die Mitglieder der AKNW, im Anmeldeverfahren der Dena die Qualifikation "Nachweisberechtigung LBO" zu wählen (siehe nebenstehende Abb.) Damit kann dann entsprechend dargestellt werden, dass der Aussteller sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude zugelassen ist. Mit der Dena wurde vereinbart, dass Mitglieder der AKNW als Bestätigung der Nachweisberechtigung gemäß Landesbauordnung ihren Architektenstempel oder eine Kopie der Eintragungsurkunde oder der Anerkennungsurkunde als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz einreichen können.

Die Registrierung bei der Dena ist kostenpflichtig und mit einer jährlichen Gebühr verbunden. Es besteht keine Pflicht, bei der Dena registriert zu sein, um Energieausweise erstellen zu dürfen.

Näheres unter www.zukunft-haus.info

9. Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

1995 wurde mit Änderung der Landesbauordnung der "staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz" eingeführt. Die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes müssen nicht mehr geprüft werden, wenn sie von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt sind. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern geringer Höhe müssen die bautechnischen Nachweise jedoch nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft werden.

Staatlich anerkannte Sachverständige übernehmen eine hoheitliche Aufgabe im Baugenehmigungsverfahren. Während Energieberater oder die Aussteller von Energieausweisen privatrechtlich tätig werden, handelt der staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz in einem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Mittlerweise sind ca. 1.700 Architekten staatlich anerkannte Sachverständige.

Die Qualifikationsvoraussetzungen sind in der Sachverständigen-Verordnung (SV-VO) geregelt. Die Anerkennung erfolgt durch die AKNW oder (für Ingenieure) durch die IK-Bau NRW. Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied in der AKNW ist und mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Schall- und Wärmeschutz besitzt. Durch fachbezogene Tätigkeiten müssen für den Bereich des Schallschutzes und des Wärmeschutzes besondere Kenntnisse nachgewiesen werden. Hinzu kommt der Besuch eines fachbezogenen Seminars, das nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Entsprechende Seminare werden laufend von der Akademie der AKNW angeboten. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt, indem je drei bautechnische Nachweise sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkreten Bauvorhaben eingereicht werden. Näheres zum Anerkennungsverfahren ist in der Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz durch die Architektenkammer NRW geregelt, die auf der Homepage der AKNW eingestellt ist.

10. Seminare der Akademie

Die Akademie der AKNW bietet ein umfangreiches Programm zum Thema Energie an. Neben Qualifizierungsseminaren für staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz und BAFA-Energieberatern liegt derzeit ein weiterer Schwerpunkt bei Seminaren zur EnEV und zum Energieausweis. Wie oben bereits ausgeführt, wird die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise bei Architekten nicht an den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen gekoppelt. Auch wenn damit keine Qualifikationsseminare durch die EnEV gefordert werden, stellt die Akademie ein umfangreiches Angebot bereit, damit individueller Fortbildungsbedarf zum Thema gedeckt werden kann.

Näheres unter: www.akademie-aknw.de

11. Software

Einen allgemeinen Überblick zu den verschiedenen EDV-Programmen für den EnEV-Nachweis und/oder für Energieberatung bietet die AKNW auf ihrer Homepage. Die ECONSULT-Marktübersicht lässt es zu, über eine Datenbankabfrage EDV-Programme nach persönlichen Ansprüchen zu filtern.

Die Mitglieder der AKNW haben die Möglichkeit, drei Software-Produkte zur Energieeinsparverordnung bzw. für Energieberatung zu besonderen Konditionen zu erwerben. Es handelt sich um den BKI-Planer des Baukosteninformationszentrums, den Energieberater der Firma Hottgenroth-Software und das Programm EVA des Ingenieurbüros Leuchter. Über nähere Einzelheiten informiert die Homepage der AKNW in der Rubrik "Service für Mitglieder".

12. Förderprogramme

Da sich die Förderkonditionen für energetische Verbesserungsmaßnahmen ständig ändern, kann an dieser Stelle nur auf verschiedene Förderdatenbanken hingewiesen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterhält eine allgemeine Übersicht über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU für verschiedenste Förderbereiche. Eine auf die Förderung von energetischen Maßnahmen spezialisierte Datenbank ist bei der Energieagentur NRW eingerichtet. Auf beide Datenbanken ist auf der Homepage der AKNW in der Rubrik "Mitglieder, Energieberatung, Förderprogramme" ein Link gesetzt.

Näheres unter www.db.bmwi.de und unter www.ea-nrw.de

13. Aktionen

Die AKNW ist Kooperationspartner bei den Aktionen "Mein Haus Spart" und "Energiesparer NRW" des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW.

Die Gemeinschaftsaktion "Mein Haus spart" verschiedener Kammern und Verbände versteht sich als Portal, um Eigentümern einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten zu verschaffen, ein Gebäude energetisch zu verbessern.

Eigentümer, die ihr Energiesparverhalten auch nach außen dokumentieren wollen, können sich um die Plakette "Energiesparer NRW" bemühen. Es werden sieben verschiedene Plaketten z. B. für besonders niedrigen Heizenergiebedarf oder den Einsatz erneuerbarer Energien auf Antrag vergeben. Die Plakette zeigt die besondere Qualität des Gebäudes und soll an der Fassade des Gebäudes gut sichtbar angebracht werden.

Näheres unter www.mein-haus-spart.de

14. Berufsordnungsrechtliche Hinweise

Haftpflichtversicherung

Es gehört zu den in § 22 BauKaG NRW geregelten Berufspflichten von Architekten, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auch wenn Beratungsleistungen und Sachverständigentätigkeiten unmittelbar zu den Berufsaufgaben von Architekten gehören, beurteilen die Versicherungen das Risiko für energieberatende Tätigkeiten bzw. die Tätigkeit als staatlich anerkannter Sachverständiger unterschiedlich. Es sollte der Versicherung auf jeden Fall mitgeteilt werden, dass man entsprechend tätig wird.

Werbung

Die AKNW hat die Regelungen zur Werbung deutlich vereinfacht. Die Werbegrundsätze beziehen sich auf § 25 Abs. 2 BauKaG NRW. Demnach sind die Mitglieder verpflichtet, "berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung zu unterlassen." Zum Thema Werbung ist ein separater Praxishinweis erhältlich. Als sachliche Information ist Werbung über die Tätigkeit als Energieberater oder staatlich anerkannter Sachverständiger problemlos möglich.

Tätigkeit

Die Berufsbezeichnung "Energieberater" ist nicht geschützt und kann verwendet werden, soweit die fachlichen Voraussetzungen individuell vorliegen.

Staatlich anerkannte Sachverständige dürfen diese Tätigkeit nur im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe im Genehmigungsverfahren ausüben. Es ist also beispielsweise nicht statthaft, den von der AKNW vergebenen Rundstempel für den staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz in einem anderen Zusammenhang zu verwenden.

15. Honorierung

Nachweise für Neubauten

Die Honorierung richtet sich nach der HOAI. Solange für den wärmeschutztechnischen Nachweis nicht die EnEV sondern noch die frühere Wärmeschutzverordnung der HOAI zugrunde liegt, kommt nach Auffassung des HOAI-Ausschusses der Bundesarchitektenkammer eine Honorierung aus drei Komponenten in Betracht. Die Tätigkeiten, die mit dem baulichen Wärmeschutznachweis in Verbindung stehen, werden nach § 78 Abs. 3 der HOAI abgerechnet. Die beiden weiteren Komponenten Technischer Anlagenteil sowie Zusammenführung und Optimierung sollen frei vereinbart werden. Der VBI empfiehlt als Anhalt hierzu Teilleistungen der Technischen Ausrüstung (Teil IX) zu nehmen. Verschiedene Literaturquellen kommen damit zu einer Beaufschlagung der Tafelwerte zu § 78 Abs. 3 HOAI um 30 - 50 % (AHO) oder sogar 100% (Baukammer Berlin).

Sollen die Nachweise Dritter geprüft werden, erfolgt die Vergütung nach dem Zeitaufwand. Gleiches gilt für stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle. Einzelheiten sind in § 24 Abs. 1, 6 und 7 SV-VO geregelt.

Energieberatung

Die Vergütung der Leistungen für die "Start-Beratung Energie" sind unter Nr. 4 bereits beschrieben.

Die Honorierung der Leistungen im Rahmen der Vor-Ort-Energieberatung richtet sich nach den aktuellen Förderkonditionen, siehe Nr. 5.

Energieausweise, KfW-Nachweise

Die Honorierung für die Erstellung von Energieausweisen oder für Nachweise im Rahmen des KfW-Programms ist nicht geregelt. Es bietet sich an, vorab den erforderlichen Aufwand abzuschätzen und mit dem Kunden eine Pauschalvergütung zu vereinbaren. Hinweise, wie aufgrund erforderlicher Leistungen ein Honorar kalkuliert werden kann, sind in der beigefügten Kalkulationshilfe dargestellt. Die Excel-Tabelle ist auch unter www.aknw.de zum Download verfügbar.

16. Ansprechpartner

In der Geschäftsstelle der AKNW stehen Ihnen Michaela Zimmermann (0211/4967-19) und Herbert Lintz (0211/4967-26) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de